



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 15. Oktober 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 19. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 7. Juli 2020 beschlossen, dass an Veranstaltungen, an welchen weder die Abstandsregeln eingehalten werden können noch Schutzmassnahmen wie Masken oder Abschränkungen zur Anwendung kommen, Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden müssen sowie Kontaktdaten zu erheben sind. Analog dazu hat er für Restaurationsbetriebe beschlossen, dass in deren Gästebereichen, in denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, gleichzeitig höchstens 100 Gäste anwesend sein dürfen und Kontaktdaten der Gäste zu erheben sind.

Des Weiteren hat der Regierungsrat am 19. August 2020 eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslokalen, Einkaufszentren und Restaurationsbetrieben (§ 2c Abs. 1 und 2 Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) erlassen.

Inzwischen hat sich die epidemiologische Lage erheblich verschärft. So sind in der Schweiz inzwischen 71'317 Personen (Stand 15. Oktober 2020) positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden und die Zahlen steigen weiter. Seit Anfang Juni 2020 hat die Zahl der positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen stark zugenommen: von weniger als 20 pro Tag Anfang Juni auf über 700 pro Tag Anfang Oktober. In der Zeit von Juni bis September haben sich die Fallzahlen im Schnitt etwa alle 3-4 Wochen verdoppelt. Im Moment geschehen die Verdoppelungen schneller. Derzeit liegt die Schweiz bei rund 2'600 Fällen pro Tag. Der Anteil der Tests, die positiv waren, betrug in den letzten sieben Tagen über 10.2 % und liegt damit über dem von der WHO empfohlenen Grenzwert von 5 %. Seit Beginn der Pandemie ist die Zahl der Todesfälle auf 1'818 und die Zahl der Hospitalisierungen auf 5'208 gestiegen (Stand 15. Oktober 2020). Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohner liegt in der Schweiz zurzeit bei 148.7 (Stand 15. Oktober 2020). Nach dem Grenzwert des Bundesamts für Gesundheit (BAG) für Risikogebiete gerechnet würde die Schweiz als Risikogebiet zählen. Dieser Grenzwert liegt bei 60 neuen Corona-Fällen pro 100'000 Einwohner/innen in den letzten zwei Wochen.

Seit Anfang Oktober steigen auch im Kanton Basel-Stadt die Fallzahlen rasant an. Inzwischen (Stand 15. Oktober 2020) gibt es in Basel-Stadt 161 aktive Fälle. 898 Personen sind in Quarantäne, 331 davon enge Kontaktpersonen. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt in Basel-Stadt bei einem Wert von 99 und hat somit die Grenze von 60 Fällen pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich überschritten.

Von den aktiven Fällen konnten in der letzten Woche rund 1/3 einer Ansteckungsquelle zugeordnet werden. Davon haben sich die meisten Personen auf Reisen (29 %), in der Freizeit (16 %) oder in der Familie (16 %) angesteckt.

Aufgrund dieser epidemiologischen Entwicklung hat die National COVID-19 Science Task Force (NCS-TF) in einer Beschreibung und Beurteilung der Lage vom 9. Oktober 2020 entschieden, dass in Regionen mit hohen oder wachsenden Fallzahlen sich insbesondere folgende Möglichkeiten bieten, um die Fallzahlen zu stabilisieren und senken:

- Ansammlungen von Menschen in Innenräumen stellen ein besonderes Risiko dar, vor allem wenn der physische Abstand nicht ständig eingehalten wird und Masken nicht immer – oder nicht korrekt – getragen werden. Die Anzahl und Grösse von Versammlungen zu reduzieren, sind wirkungsvolle Massnahmen. Das betrifft Privatanlässe, Zusammentreffen von Menschen im Arbeitsleben und organisierte Anlässe. Im Vergleich mit vielen anderen Ländern ist die Schweiz deutlich weniger restriktiv in Bezug auf die Grösse von Veranstaltungen, und das birgt das Risiko einer schnellen Ausbreitung der Ansteckungen.
- Das konsequente Tragen von Masken in Innenräumen ist eine zweite wirkungsvolle Massnahme für die Verhinderung von Ansteckungen.

Auch der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2020 eine Lagebeurteilung vorgenommen und aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation die Einführung beziehungsweise Ausweitung der Maskenpflicht auf Verkaufsgeschäfte und weitere öffentlich zugängliche Innenräume empfohlen. Bestandteil der Empfehlungen des GDK-Vorstandes ist ausserdem eine Personenobergrenze für private Veranstaltungen. Die Kantone stellen bei diesen Veranstaltungen besonders viele Ansteckungen fest. Dies, weil dort die Abstands- und Hygieneregeln immer weniger eingehalten werden.

Mit Blick auf die sich zunehmend verschärfende Situation sowie auf die genannten Empfehlungen hat der Regierungsrat am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Maskenpflicht auf weitere öffentlich zugängliche Innenräume auszuweiten. Auch hat er die Regelungen für Restaurationsbetriebe sowie öffentliche sowie private Veranstaltungen nochmals verschärft. Dabei geht es weiterhin darum, die Bevölkerung mit zielgerichteten sowie verhältnismässigen Massnahmen zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, so dass keine gesellschaftlich und wirtschaftlich einschneidenderen Massnahmen ergriffen werden müssen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 § 3 Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

2.1.1 Öffentlich zugängliche Innenräume (Abs. 1)

Gemäss § 3 sind alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von den in Abs. 1 Bst. a bis n aufgezählten Einrichtungen und Betrieben dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Auflistung in Abs. 1 ist abschliessend. Im Gegensatz zu einer offenen Formulierung besteht damit in Bezug auf die von der Maskenpflicht betroffenen Bereiche ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit.

Öffentlich zugängliche Innenräume zeichnen sich dadurch aus, dass sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Zeiten dem Publikum – namentlich Kunden, Gästen, Besuchern sowie Patienten – zugänglich sind. Dies im Unterschied zu Innenräumen, welche nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen. Zu denken ist etwa an Aufenthaltsräume für das Betriebspersonal, Büroräume, Lagerräume, Garderoben, Cafeterias oder Personalrestaurants, welche lediglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Betriebs offenstehen. Ebenfalls nicht öffentlich zugänglich sind etwa auch das Patientenzimmer im Spital, das Hotelzimmer oder das Heimzimmer von Patientinnen und Patienten, Gästen oder Heimbe-

wohnenden sowie weitere (private) Räumlichkeiten, welche ausschliesslich diesen Personen vorbehalten sind.

Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen wie Museen, Kinos, Theater oder auch Konzertlokalen. Auch spielt es keine Rolle, ob die entsprechenden Räumlichkeiten regelmässig nur nach vorgängiger Terminvereinbarung besucht werden. Demnach gilt etwa auch im Empfangsbereich sowie in Wartezimmern von Arztpraxen sowie von Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen oder von Coiffeuren, Massage-, Tattoo- oder Kosmetikstudios eine Maskenpflicht. Findet die eigentliche Dienstleistung am Patienten oder Kunden in einem separaten Raum statt, welcher von den übrigen Patienten oder Kunden getrennt ist (z.B. separates Sprechzimmer oder Behandlungszimmer), so ist dieser Raum nicht als öffentlich zugänglich zu qualifizieren. Ob und inwieweit in diesem Raum gleichwohl eine Hygienemaske zu tragen ist, bestimmt sich nach dem jeweils massgeblichen Schutzkonzept. So kann insbesondere bei personenbezogenen Dienstleistungen das Tragen einer Maske durch den Kunden oder die Kundin sowie den Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin erforderlich sein, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann und auch keine speziellen Schutzvorrichtungen (z.B. Kunststoffglasscheiben) in Frage kommen.

Um sowohl für die Besucher, Gäste und Kunden als auch für die Mitarbeitenden Unsicherheiten in Bezug auf die Bereiche mit Maskenpflicht zu vermeiden, empfiehlt es sich auf jeden Fall, diese Bereiche mit geeigneten Vorkehrungen wie Schildern, Bodenmarkierungen oder zweckmässigen Abschränkungen wie Trennwänden zu signalisieren. Ob in einer Einrichtung oder einem Betrieb über die vorliegende Maskenpflicht hinaus eine Maske zu tragen ist, bestimmt sich wie bis anhin nach dem massgeblichen Schutzkonzept der betroffenen Einrichtung und des betroffenen Betriebs.

Unter den Begriff der Verkaufslokale (Bst. a) fallen insbesondere Lebensmittelläden (einschliesslich Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- und Spirituosenläden), Schuh- und Kleiderläden, Buchhandlungen, Sportartikelläden, Blumenläden, Bau- und Gartenfachmärkte, Möbelgeschäfte und weitere Geschäfte, welche Waren zum Verkauf anbieten. Dementsprechend sind auch Apotheken, Drogerien, Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte), Tankstellenshops, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern zu den Verkaufslokalen zu zählen. Von der Massnahme erfasst ist jeweils nur der öffentlich zugängliche Innenbereich der Lokalitäten. Ein Einkaufszentrum gemäss Bst. a ist eine räumliche und organisatorische Konzentration von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben unterschiedlicher Branchen und gegebenenfalls anderen Angeboten wie Fitnesszentren, Restaurants oder Kinos. Es versteht sich von selbst, dass für diese weiteren Betriebe jeweils auch das massgebliche Schutzkonzept der spezifischen Branche zu berücksichtigen ist. Da das Risiko von Ansteckungen mit dem Coronavirus insbesondere in Innenräumen sehr hoch ist, gilt die vorliegende Maskentragpflicht im Übrigen auch nicht für Verkaufsgeschäfte, in welchen sich die Kundschaft ausschliesslich im Freien aufhält. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Kioske oder an Wochenmärkte.

Von der Maskenpflicht ebenfalls erfasst sind Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale (Bst. b). Folglich müssen neu neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die Gäste des betroffenen Betriebs eine Maske tragen. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn die Gäste am Tisch sitzen und Essen sowie Getränke konsumieren. Dies wird denn auch ausdrücklich in einer Ausnahmebestimmung festgehalten (vgl. Abs. 2 Bst. d).

Für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie insbesondere Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos sowie Jugendtreffpunkte, gilt ebenfalls eine Maskenpflicht (Bst. c). Auch hier gilt die vorliegende Regelung, wie erwähnt, nur für den öffentlich zugänglichen Bereich. Dies ist in einem Kino sowie einem Theater oder Konzerthaus auch der Saal, in dem die Vorfüh-

rung stattfindet, auch wenn der Einlass nur mit Ticket gewährt wird. Viele dieser Betriebe sehen denn auch bereits jetzt im Rahmen ihrer Schutzkonzepte eine entsprechende Maskenpflicht vor.

In den in Bst. d aufgeführten Sportanlagen, Fitnesszentren, Schwimmbädern, Kunsteisbahnen und Wellnesszentren gilt eine Maskentragpflicht lediglich in jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in den Empfangs- sowie Pausenbereichen. In den Trainingsbereichen gilt die Maskentragpflicht nicht, weil dies mit den dort ausgeübten Tätigkeiten nicht zu vereinbaren ist. Auch ist in Garderobenbereichen wie insbesondere Duschbereichen keine Gesichtsmaske zu tragen. Unabdingbar – und von Bundesrecht wegen bereits vorgeesehen – ist in solchen Einrichtungen somit, dass für alle Bereiche ein wirksames Schutzkonzept besteht.

In Bezug auf botanische Gärten und Tierparks sowie Tierheime (Bst. e) ist festzuhalten, dass die vorliegende Maskenpflicht lediglich für die öffentlich zugänglichen Innenanlagen – wie im Zoo etwa das Affenhaus oder das Vivarium – gilt. Auch hier kann die betroffene Einrichtung oder der betroffene Betrieb aber weitergehende Verpflichtungen im Rahmen des Schutzkonzepts vorsehen.

Des Weiteren sind die Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massage- und Tattoo-Studios, Kosmetik- und Erotikbetriebe zu erwähnen (Bst. f). Dazu wurde bereits erläutert, dass die vorliegende Regelung lediglich den für die Kundinnen und Kunden öffentlich zugänglichen Bereich betrifft. Findet die eigentliche Dienstleistung zwischen dem einzelnen Dienstleistungserbringer und dem einzelnen Kunden in einem vom öffentlich zugänglichen Bereich getrennten Raum statt, so muss nicht zwingend eine Maske getragen werden. Gerade bei personenbezogenen Dienstleistungen kann indessen regelmässig die erforderliche Distanz nicht eingehalten werden, so dass bereits gestützt auf das Schutzkonzept vom Dienstleister und Kunden während der Dienstleistung eine Maske zu tragen ist.

Von der vorliegenden Maskentragpflicht ebenfalls erfasst sind Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Poststellen und Postagenturen, Reisebüros etc. (Bst. g). Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Malerei, Schreinerei, Zimmermann). Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, gilt für den für die Kunden zugänglichen Teil eine Maskenpflicht. Des Weiteren gelten terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden, als nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Dies gilt gleichsam für freiberufliche Notariate. Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden – mit und ohne vorherige Terminvereinbarung – sind von der vorliegenden Maskenpflicht ausgenommen.

Von der Maskenpflicht erfasst werden auch die Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bst. h). Zum Bahnhof gehören insbesondere auch die Perrons und Bahnhoftunterführungen, die Schalterhalle sowie die Passerelle. Das Personenaufkommen an Bahnhöfen ist besonders hoch und ungeordnet. Auch sind Bahnhöfe ein Knotenpunkt für Reisende und Pendler aus der ganzen Schweiz und aus dem Ausland.

Ebenso gilt gemäss Bst. i eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen der öffentlichen Verwaltung mit regelmässigem Personenverkehr. Dies betrifft namentlich Empfangs- sowie Schalterbereiche für Kundinnen und Kunden. Der Begriff der öffentlichen Verwaltung ist in einem weiten Sinne zu verstehen und erfasst auch die Gerichte sowie das Parlament. Da viele Gebäude der öffentlichen Verwaltung dem Publikum in weitem Umfang offen stehen, ist es hier besonders wichtig, dass die einzelne Dienststelle den Kundenbereich ausreichend klar vom Mitarbeiterbereich abgrenzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang sodann insbesondere auch auf die Ausnahme, wonach Personen im Rahmen von amtlichen Handlungen, die mit der Maskenpflicht unvereinbar sind, keine Maske tragen müssen. Zu denken ist etwa an das Ablegen der Maske an einer Gerichtsverhandlung oder am Schalter bei der Einwohnerkontrolle sowie im

Passbüro. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn solche Handlungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfinden. Ausserhalb des Publikumsbereichs gelten für die massgeblichen Institutionen die Schutzkonzepte.

Nach Bst. j gelten ferner in sozialen Einrichtungen wie Anlaufstellen, aber auch in Sozialdiensten und Beratungsstellen, in denen Kundinnen und Kunden auf Termin hin empfangen werden, im öffentlich zugänglichen Kundenbereich eine Maskentragpflicht.

Auch in Gesundheitseinrichtungen wie Spitälern, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen gilt eine Maskenpflicht für die öffentlich zugänglichen Innenräume (Bst. k). Auch hier können von den Einrichtungen und Betrieben selbstverständlich gewisse Bereiche (z.B. Patientenzimmer, Garderoben, Personalbereiche, Sprechzimmer etc.) von der vorliegenden Maskenpflicht ausgenommen werden, sofern diese nicht für jedermann zugänglich sind und im Rahmen des Schutzkonzepts das Einhalten des erforderlichen Abstands oder andere Schutzmassnahmen greifen. Es ist aber nochmals zu betonen, dass bei medizinischen Tätigkeiten, bei denen das Abstandhalten nicht möglich ist, allenfalls bereits aufgrund des bestehenden Schutzkonzepts eine Maske zu tragen ist. Schliesslich ist auch auf die Ausnahme hinzuweisen, wonach Personen im Rahmen von medizinischen oder kosmetischen Behandlungen, die mit der Maskenpflicht unvereinbar sind, von der vorliegenden Maskenpflicht befreit sind (Abs. 2 Bst. f).

Gemäss Bst. l gilt auch eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Alters- und Pflegeheimen sowie Behindertenheimen. Nicht betroffen sind die Zimmer sowie übrige private Räumlichkeiten der Bewohnenden. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus ausdrücklich auf die Ausnahmebestimmungen in Abs. 2 Bst. b und f hinzuweisen. So können einerseits Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, von einer Maskenpflicht befreit werden. Zu denken ist etwa an einen an Demenz erkrankten oder geistig behinderten Heimbewohner, dem das Tragen von Gesichtsmasken nicht zumutbar ist. Andererseits gilt keine Maskenpflicht für Personen im Rahmen von medizinischen oder kosmetischen Behandlungen (Bst. f). Demnach muss der Heimbewohner oder Patient während Pflegehandlungen (z.B. Zahnreinigung) selbstverständlich keine Maske tragen. Ebenso kann beispielsweise ein Pfleger oder Betreuer auf das Tragen einer Maske verzichten, sollte dies bei einem Patienten zu Angst oder einer Stressreaktion führen oder sollte eine Kommunikation anderweitig nicht möglich sein. Umgekehrt kann eine entsprechende Einrichtung im Rahmen des Schutzkonzepts bei Bedarf eine weitergehende Maskenpflicht vorsehen. Gerade für die genannten Institutionen ist eine flexible Anwendung der Vorgaben von grosser Bedeutung. Von der vorliegenden Maskenpflicht explizit ausgenommen sind Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendheime. In solchen Institutionen mit Kindern und Jugendlichen liesse sich eine generelle Maskenpflicht nicht einfach umsetzen. Es sind für diese Einrichtungen deshalb individuelle Lösungen nach den massgeblichen Schutzkonzepten festzulegen.

Nach Bst. m sind des Weiteren die öffentlich zugänglichen Innenräume von Hotels und Beherbergungsbetriebe von der Maskenpflicht erfasst (z.B. Lobby, Fahrstühle, Gänge und Treppenhäuser). Die jeweiligen Gästezimmer sind nicht öffentlich zugänglich und entsprechend nicht von der Maskenpflicht betroffen.

Ebenso gilt eine Maskenpflicht für Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume, aber auch religiöse Stätten, die entweder aus touristischem Interesse oder aber zum Besuch einer religiösen Veranstaltung aufgesucht werden (Bst. n). Hierzu ist festzuhalten, dass Ausnahmen für auftretende Personen wie Geistliche oder aber für Personen im Rahmen von religiösen Handlungen, die mit der Maskenpflicht unvereinbar sind, möglich bleiben. Hierfür ist auf die Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 2 Bst. e und f zu verweisen.

Abschliessend sei nochmals angemerkt, dass alle Betriebe und Einrichtungen weiterhin über ein Schutzkonzept gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen müssen, welche über die

vorliegende Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen hinaus entsprechende Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand oder geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske (für den vorliegend nicht erfassten Bereich) oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorsehen.

Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten analog zur bundesrechtlichen Regelung zur Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

2.1.2 Ausnahmekatalog (Abs. 2)

Von der Pflicht ausgenommen sind zum einen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag (Bst. a). Diese Ausnahme erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Wissensstand bei dieser Altersgruppe sowohl das Risiko, dass andere Personen durch sie angesteckt werden, als auch das Risiko für einen symptomatischen Krankheitsverlauf sehr gering sind.

Zum andern sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die nachweisen können (z.B. mittels Arztzeugnis), dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.). Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung kann insbesondere das Personal die Maske selbstverständlich abnehmen.

Ebenfalls keine Maske tragen müssen die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Betriebs, sofern ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen wie z.B. Kunststoffglasscheiben oder andere zweckmässige Abschränkungen wie Trennwände erreicht wird (Bst. c). Auch die Gäste von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, müssen für die sitzende Konsumation von Essen oder Getränken an einem Tisch selbstverständlich keine Maske tragen (Bst. d). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Rauchen in Fumoirs weiterhin erlaubt ist, es ist dort jedoch auf das Einhalten der Abstandsvorschriften zu achten. Entsprechend ist die Anzahl rauchender Personen zu begrenzen. Schliesslich gilt eine Maskenpflicht nicht für auftretende Personen wie Referentinnen und Referenten, Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Geistliche (Bst. e) oder für Personen im Rahmen von medizinischen oder kosmetischen Behandlungen sowie amtlichen oder religiösen Handlungen, die mit der Maskenpflicht unvereinbar sind (Bst. f).

2.2 § 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

Für die staatlichen und privaten Schulen (einschliesslich der Tagesstrukturen), Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen ist die Maskentragpflicht gesondert zu regeln. So soll auch auf den Arealen dieser Bildungseinrichtungen (nicht nur in den Innenräumen) eine generelle Maskentragpflicht gelten. Gemäss den geltenden Schutzkonzepten gilt eine solche bereits auf den Arealen der nachobligatorischen Schule. Neu soll eine Maskentragpflicht grundsätzlich auch für die Areale und Innenräume der Schulen der Primar- und Sekundarstufe I gelten. Sie gilt auch für die auserschulische Nutzung von Schulräumlichkeiten, beispielsweise durch Sport- oder Musikvereine und Fasnachtscliquen, in Innenräumen aber nur, soweit sich dies mit den jeweiligen Aktivitäten vereinbaren lässt (also z.B. nicht bei den eigentlichen (Sport-)Aktivitäten).

Generelle Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie Personen, die aus besonderen, insbesondere aus medizinischen, Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. Sodann sind Personen in Unterrichts- und Besprechungsräumen (z.B. Lehrerzimmer) sowie in Betreuungsräumen der Tagesstrukturen ausgenommen, sofern die in den jeweiligen Schutzkonzepten vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Distanzregeln, eingehalten werden.

2.3 § 5 Restaurationsbetriebe

In Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen ist die Konsumation von Getränken und Essen in Stehbereichen generell verboten, um das Ansteckungsrisiko unter den Gästen möglichst gering zu halten. Konsumiert werden darf nur sitzend an einem Tisch. Dies gilt auch für den Aussenbereich.

Einzelne Gästegruppen sind in einer Weise zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird oder es sind zweckmässige Abschränkungen vorzusehen. In Restaurationsbereichen finden überdies weiterhin die allgemeinen, für Restaurationsbetriebe geltenden Regelungen (insbesondere das Schutzkonzept für das Gastgewerbe), Anwendung.

Die Anzahl Gäste, welche sich in einem Raum aufhalten dürfen, wird auf 100 Personen beschränkt, damit das Contact-Tracing aufrechterhalten werden und das Risiko einer Ansteckung möglichst gering gehalten werden kann. Denn es ist davon auszugehen, dass auch trotz Einhaltung der Abstände ein erhöhtes Ansteckungsrisiko unter den Gästen besteht, da diese während der Konsumation von Essen und Getränken keine Masken tragen können. Es steht den Restaurationsbetrieben aber frei, mehrere räumlich getrennte Sitzbereiche zu betreiben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die räumlich getrennten Sitzbereiche auf eine Weise voneinander abgetrennt sein müssen, dass ein Ansteckungsrisiko ausgeschlossen werden kann (z.B. verschiedene Räume oder deckenhohe Trennwände).

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen muss für diese Betriebe eine spezielle Regelung gelten. Die Betreiber müssen – sofern nicht bereits vorhanden – einen Bereich zur sitzenden Konsumation von Essen oder Getränken an einem Tisch einrichten und diesen vom Steh- bzw. Tanzbereich klar abgrenzen. Nur so kann eine klare Trennung von konsumierenden und somit von der Maskenpflicht befreiten Gästen von den übrigen Gästen erreicht werden. Zudem wird die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf 300 beschränkt, auch wenn für diese gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b eine Maskentragpflicht besteht (ausser wenn sie konsumierend an einem Tisch sitzen).

2.4 § 6 Veranstaltungen mit höchstens 1000 Personen

An öffentlichen und privaten Veranstaltungen besteht ein erhöhtes Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken. Um das Contact-Tracing unter den gegebenen Umständen aufrecht erhalten zu können, ist es momentan unumgänglich, öffentliche und private Veranstaltungen, an welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, auf 50 Personen zu beschränken und es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben. Eine Bildung von mehreren Sektoren ist somit nicht mehr möglich. Durch diese Regelung soll neben der Aufrechterhaltung des Contact-Trackings auch die Zahl der Neuinfektionen gesenkt werden und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems schon frühzeitig verhindert werden.

Diese Obergrenze gilt nicht für mitwirkende Personen wie beispielsweise Sportler, Schauspieler oder Musiker, da ansonsten diverse Veranstaltungen erst gar nicht durchgeführt werden könnten. Um ein Infektionsrisiko trotzdem so weit als möglich einzuschränken, haben die Veranstalter ein Schutzkonzept für die mitwirkenden Personen zu erstellen. Auch sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

2.5 § 7 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Dieser Paragraph bleibt unverändert (vgl. alt § 2d).

2.6 § 8 Strafbestimmung

Die Strafnorm richtet sich weiterhin nur an Betreiberinnen bzw. Betreiber oder Organisatorinnen bzw. Organisatoren. Die Verletzung der Verfahrensbestimmung gemäss § 7 kann keine strafrechtlichen Konsequenzen haben und ist deshalb von der Strafnorm in § 8 ausgenommen.

3. Geltungsdauer der Verordnung

Gemäss Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Der Regierungsrat hat in den §§ 3, 4 5 und 6 der kantonalen Covid-19-Verordnung gestützt auf diese Bestimmung zusätzliche Massnahmen beschlossen, welche befristet bis Ende Jahr gelten sollen. § 7 soll demgegenüber analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Grossveranstaltungen in Art. 6a und 6b Covid-19-Verordnung besondere Lage unbefristet gelten. Weiterhin ist für die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahme als Gefäss für die kantonalen Regelungen eine unbefristete Geltungsdauer festzulegen, mit Ausnahme der §§ 3, 4, 5 und 6. Aufgrund einer Neunummerierung ist die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen formell einer Totalrevision zu unterziehen.

4. Erläuterungen zu den §§ 1, 2 und 7

Die Erläuterungen zu den §§ 1, 2 und 7 finden sich unter folgendem Link:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html> (Präsidial-Nr. P200998)

Beilage:

Verordnungsentwurf